



Schutzkonzept



FortSchrift Inklusives Kinderhaus Günzlhofen

Jahnstraße 1
82294 Oberschweinbach

Tel.: 08145 / 9976536

Fax: 08145 / 9976537

kinderhaus.guenzlhofen@fortschritt-bayern.de

www.fortschritt-bayern.de

FortSchrift
Frühkindliche Bildung. Inklusion. Vielfalt.
Mit Liebe, mit Vertrauen, mit *GLÜCKLICH*.

Inhaltsverzeichnis

1. Idee unseres Schutzkonzeptes / warum ein Schutzkonzept	3
2. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung	4
3. Gesetzliche Grundlagen	5
3.1 Grundgesetz Art. 6	6
3.2. BGB §1631 Abs. 2, §1666 Abs. 1 staatlicher Eingriff bei Kindeswohlgefährdung	6
3.3 Kinderschutzgesetz	6
3.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	7
4. UN - Kinderrechtskonvention	7
5. Bausteine des Schutzkonzeptes	8
5.1 Kommunikation im Team	9
5.2 Partizipation	10
5.3 Beschwerdemanagement	11
5.4 Weiterbildung	11
6. Gefährdungsanalyse	12
7. Verhaltenskodex	12
8. Erziehungspartnerschaft	13
9. Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan	13
10. Ansprechpartner und Adressen	15
11. Selbstverpflichtungserklärung	16

1. Idee unseres Schutzkonzeptes / warum ein Schutzkonzept

Um sich ungestört und gesund entwickeln zu können, brauchen alle Kinder bestmöglichen Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen. Für diesen Schutz sind alle mit dem Kind befassten Personen gemeinsam verantwortlich. Dies sind Eltern, die weitere Familie, das private Umfeld und alle Personen, die in Bildungseinrichtungen mit den Kindern arbeiten. Gemeinsam mit den Eltern sind wir als Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass das Wohl jeden einzelnen Kindes an oberster Stelle steht. Die Entwicklung und Weiterführung eines Schutzkonzeptes ist die beste Prävention zur Verhinderung von Gewalt durch Fachkräfte in unserer Kita und dient auch der Sicherung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Durch die Einbeziehung der Eltern und Kinder in die Entwicklung des Schutzkonzeptes arbeiten wir daran, gemeinsam das Beste zum Wohle der Kinder zu erreichen.

Warum ein Schutzkonzept?

In den letzten Jahren hat das Thema Kinderschutz an Bedeutung gewonnen. Auch in Kindertagesstätten ist es ein bedeutsames Thema geworden. Für uns ist es wichtig, ein Kinderschutzkonzept zu haben, mit dem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen und das wir zur Orientierung in unser Handeln einbinden.

Unser Grundsatz: Prävention von Anfang an

Die Kindertagesbetreuung ist die „Kinderstube“ der Prävention. Hier machen Kinder sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen. Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt. Eine Einrichtung, die ein Schutzkonzept entwickelt und ihre Potentiale analysiert, kann gegebenenfalls auf diese Stärken aufbauen oder sich, wo nötig, verbessern.

Quelle: („Kein Raum für Missbrauch - eine Initiative des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“)

In unserem FortSchrift Inklusiven Kinderhaus Günzlhofen möchten wir allen Kindern einen sicheren Ort bieten, ein Ort, an dem sie sich gut entwickeln können und sich auch die Erwachsenen wohl fühlen. Unser Team trägt täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Wir ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt.

Missbrauch kann überall stattfinden. Missbrauch darf nirgends Raum haben. Das gesamte Arbeiten an unserer pädagogischen Qualität ist Bestandteil der Sicherung von Kinderschutz.

Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes betrachten wir unsere pädagogische Arbeit mitsamt der stetigen Weiterentwicklung unter diesem Schwerpunkt.

Ein Schutzkonzept stellt für uns ein Qualitätsmerkmal der Einrichtung dar und ist Grundvoraussetzung für die Arbeit am Kind und mit dem Kind.

2. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung

Die uns anvertrauten Kinder stehen im Mittelpunkt all unserer Ideen, Konzepte und Maßnahmen. Für ihr Wohl und ihre bestmögliche Entwicklung setzen wir uns leidenschaftlich ein und streben jeden Tag eine professionelle und erfolgreiche Arbeit an. Wir handeln im besten Interesse des Kindes und gemeinsam für die Zukunft aller Kinder. Wir fördern in unserem Kinderhaus Ihr Kind individuell und ganzheitlich.

Wir legen großen Wert darauf, auch den Familien mit ihren Kindern immer wertschätzend und wertfrei zu begegnen. Nach dem Motto „Mach mich nicht falsch“ sind die Menschen - und vor allem Kinder - genau so richtig, wie sie sind.

Gleichzeitig ist es uns sehr wichtig, dass wir uns als pädagogisches Fachpersonal immer wieder selbst reflektieren und auf unsere eigenen Bedürfnisse achten. Das ist Grundvoraussetzung für uns als Vorbildfunktion.

Die uns anvertrauten Kinder werden in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt, weil sie sich als Teil einer Gemeinschaft erleben und sie einen Beitrag für andere leisten dürfen. An ihrem Platz sind sie wichtig und richtig. Für ihre Familie, für ihre Kindergartengruppe. Durch sie wird alles ein Stückchen besser und bunter.

Jedes Kind ist einzigartig!

Kinder haben kein
Bedürfnis, Lob zu
bekommen.

Sie haben das Bedürfnis,
gesehen und anerkannt
zu werden.

3. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Artikel 3:

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - *gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden* - ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Grundgesetz Art.1, in dem die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ fest verankert ist

Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt Ebersberg festgelegt.

Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b, ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.

Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.

§ 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignissen oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Im § 72 SGB VIII ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller MitarbeiterInnen als zwingend beschrieben.

Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz, das 2012 in Kraft getreten ist, ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen. Ebenso wurden die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt dadurch die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) fasst zusammen, was unter zeitgemäßer pädagogischer Arbeit zu verstehen ist, und bringt zum Ausdruck, was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten und was wir in unser Handeln einbeziehen.

3.1 Grundgesetz Art. 6

Elternverantwortung und staatliches Wächteramt

Absatz 1: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Absatz 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Absatz 3: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Absatz 4: Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Absatz 5: Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

3.2. BGB §1631 Abs. 2, §1666 Abs. 1 staatlicher Eingriff bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1631 Absatz 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

BGB § 1666 Absatz 1: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

3.3 Kinderschutzgesetz

Anspruch auf Frühe Hilfen, erweitertes Führungszeugnis, Beratung von Kitas durch Jugendämter, Datenschutzregelungen bei Kindeswohlgefährdung, Qualitäts-sicherungs-programme

BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz

Absatz 1: Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Absatz 2: Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Alle Menschen, die in unserem Kinderhaus arbeiten, verfügen über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

3.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 8a

Schutzauftrag von Jugendämtern und Einrichtungen
Abs. 4 Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten

§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 45

Betriebserlaubnis; Voraussetzung: dass Wohl der Kinder in der Einrichtung ist gesichert; Vorliegen einer Konzeption, Beschwerdemöglichkeiten, Ausbildungsnachweise

§ 47

Meldepflichten
Fehlverhalten von Personal, schwere Unfälle, gewichtige Beschwerden, schwerere Probleme im Team

BEP

Praktische Umsetzung, aktuelle wissenschaftlich fundierte pädagogische Arbeit und Ziele

4. UN - Kinderrechtskonvention

1989 in der UN – Vollversammlung einstimmig verabschiedet. Vollständige Ratifizierung in Deutschland 2010.

Kinder als Träger eigener Rechte
Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung

Das Kindeswohl drückt sich in den Grundprinzipien der Kinderrechte aus und findet in unserer Arbeit Anwendung. Sie bilden die Basis unserer pädagogischen Arbeit.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist geprägt von vier Grundprinzipien:

- Gleiches Recht für alle Kinder und Schutz vor Diskriminierung
- Alle Kinder haben Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Das Kindeswohl hat Vorrang
- Alle Kinder haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde

Diese vier Grundprinzipien sind wegweisend für das Verständnis der Kinderrechte. Unser Team kann die Grundsätze und Ziele unserer Arbeit nach außen überzeugend vertreten. Wir können mit Hilfe der Kinderrechte plausibel machen, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und dass sich die pädagogischen Einstellungen und Handlungsweisen der Personen, die für die Kinder Verantwortung tragen, danach richten müssen.

Eine „kindgerechte“ Kindertageseinrichtung bietet Kindern Schutz vor Gewalt und Missbrauch, fördert ihre gesunde Entwicklung, schafft Räume zum Ausprobieren, Spielen und Erholen und beteiligt sie an den sie betreffenden Entscheidungen.

Kinder müssen wissen, worum es geht!

Kinder müssen wissen, dass ihre Meinung zählt!

Kinder erfahren, dass sie mit Ihrem Kummer nicht allein bleiben müssen

– es gibt Erwachsene, die zuhören!

Kinder erfahren, so wie ich bin, bin ich genau richtig!

5. Bausteine des Schutzkonzeptes

1989 in der UN – Vollversammlung einstimmig verabschiedet. Vollständige Ratifizierung in Deutschland 2010.

Kinder als Träger eigener Rechte

Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung

Die Rechte des Kindes

1. Recht auf Gleichheit Kein Kind darf benachteiligt werden.  **2. Recht auf Gesundheit**

Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.



3. Recht auf Bildung Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.



4. Recht auf elterliche Fürsorge Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.



5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.



6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.



7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.



8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.



9. Recht auf Spiel, Freizeit, Ruhe und Kultur Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.



10. Recht auf Betreuung bei Behinderung Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

5.1 Kommunikation im Team

Die gemeinsame Erstellung unserer Verhaltensampel dient als Grundlage für Austausch, Fallbesprechungen, Feedback und jeglicher Kommunikation.

Verhaltensampel

wird nicht toleriert →

- Körperliche Übergriffe (anfassen ohne Einverständnis)
- Mutwillige Zerstörungen
- Auslachen
- Rassistische Bemerkungen
- Ausgrenzung/Vorführen
- Kinder zum Reden zwingen
- Aufessen und probieren müssen
- „Beschallung“
- WC-Zeiten
- Machtkämpfe
- Bedürfnisse der Kinder nicht erkennen oder ignorieren
- Eigenes Verhalten nicht reflektieren
- Bestrafen
- Bedingungen / Wenn-dann
- Menschen bewerten/begrenzen
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Aufsichtspflichtverletzung

Grundvoraussetzung →

- Essen selbst bestimmen
- VS-Kinder eigener Garten
- Spielort selbst bestimmen
- Spielpartner selbst bestimmen
- Flexibel und kreativ handeln
- Freiraum geben
- Regeln sind trotz allem wichtig (für die Gemeinschaft)
- Gruppenregeln werden mit den Kindern zusammen erarbeitet
- Freispiel
- Wertschätzender Umgang auf Augenhöhe
- Anregungen geben – begeistern
- Individuelle Hilfestellung
- Pausenzeiten
- Alle Gefühle sind erlaubt und werden begleitet
- Wünsche werden gehört und ernst genommen
- Empathie
- Kleber/Scheren zur freien Verfügung
- Vertrauen schenken
- Rituale
- Jedes Kind ist genau richtig wie es ist
- Vorbildfunktion
- Fehler sind erlaubt und erwünscht
- Klare Zuständigkeiten im Team
- Partizipation
- Jedes Kind hat sein eigenes Tempo – Aushalten können
- Positive Grundhaltung
- Integrität der Kinder achten
- Selbstwertgefühl stärken
- Kritikfähig
- Ständige Selbstreflexion

- Brotzeitkultur
- Gartenregeln
- Gegenseitige Gruppenbesuche
- Wann sind Handlungen grenzüberschreitend – wann übergriffig?
- Lätzchen umbinden?

↑ muss immer wieder neu angepasst werden

5.2 Partizipation

Beteiligung von Kindern und Stärkung ihrer Rechte im Kindergartenalltag.

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen. Ebenso im Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan. Partizipation bedeutet Beteiligung. Beteiligung im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie begründet sich auf Partnerschaft und Dialog. Partizipieren heißt für unsere Einrichtung, dass Planung und Entscheidung über Angelegenheiten der Kinder mit den Kindern geteilt wird, dass wir gemeinsam nach Lösungen für anstehende Probleme und Fragen finden wollen. Die Kinder werden in den Prozess integriert und von uns weiter angeleitet und unterstützt. Die Kinder lernen bei uns, eigene Bedürfnisse herauszufinden, diese zu erkennen und zu befriedigen. Wir bestärken die Kinder aber auch darin „Nein“ zu sagen, wenn Sie etwas nicht möchten. In Kinderversammlungen haben Kinder die Gelegenheit, Entscheidungsprozesse mitzugestalten, wenn es geht um:

- Freie Spielwahl
- Freie Wahl der Spielpartner
- In Konfliktsituationen eigene Meinung vertreten und gemeinsame Lösungen finden
- Gegenseitiges Vertrauen aufbauen
- Akzeptanz und gegenseitige Unterstützung (füreinander, miteinander, nebeneinander)
- Entscheiden: wer darf mit zum Wickeln gehen?
- Entscheiden: wer soll zum Einschlafen danebenliegen?
- Bedürfnisorientiertes Arbeiten
- Kinderkonferenzen
- Gleichwürdige Beziehungen gestalten
- Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung
- Gemeinsam Gruppenregeln erarbeiten
- Mitbestimmung von Nähe und Distanz

**Kinder müssen wissen, worum es geht!
Kinder müssen wissen, wie Beteiligung funktioniert!**

5.3 Beschwerdemanagement

Im § 45 SGB VIII ist ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder Möglichkeiten der Beschwerde geben muss. „Das worüber Kinder sich beschweren, ist für sie bedeutsam!“ In unserem Kinderhaus haben sowohl Kinder, als auch Eltern und Mitarbeiter das Recht sich zu beschweren und zu partizipieren. Beschwerden können von Kindern, Eltern, und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Mädchen und Jungen ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Beschwerden von Kindern

Diese werden altersgemäß und unterschiedlich geäußert:

- mündlich in der Gruppe
- im Morgenkreis
- im persönlichen Gespräch
- durch Ausdruck von Missfallen
- durch Mimik, Gestik, Körperhaltung

Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt den Kindern, Eltern und ErzieherInnen einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen.

Wo Menschen miteinander tätig sind, werden Fehler gemacht. Eine Beschwerde kann auch immer ein Hinweis sein kann für eine Veränderung oder Verbesserung. Fehlerfreundlichkeit zu zeigen, ist uns dabei ein wichtiges Anliegen.

Beschwerden von Eltern

Die Eltern werden durch schriftliche Fragebögen einmal im Jahr befragt. Uns ist wichtig, dass Eltern ein offenes Ohr für Ihre Beschwerden, Anliegen und Probleme finden. Dazu setzen wir einen Elternbriefkasten ein, der regelmäßig geleert und dessen Inhalt bearbeitet wird.

Ein aktueller Vorfall oder Anlass kann in der Situation, bzw. zeitnah angesprochen und geklärt werden. Die innere Haltung dazu ist lösungsorientiert.

Beschwerden von MitarbeiterInnen

In unserem Team, bestehend aus drei Erzieherinnen, drei Kinderpflegerinnen, einer Hilfskraft, einer Heilpädagogin, eine Integrationsfachkraft, sowie einer hauswirtschaftlichen Kraft ist es möglich, direkt und auf kurzen Wegen ein Anliegen mitzuteilen und nach einer Lösung zu suchen. Für uns gilt im Team bei Besprechungen die Aufforderung: Störungen haben Vorrang. Wenn sich dann etwas klären lässt, kann man gut weiterarbeiten.

Bei unserem Träger können wir uns direkt an die Isef und/oder die Interventionsstellen bzw. Vertrauensstellen wenden.

5.4 Weiterbildung

Für alle Einrichtungen gilt eine besondere Verantwortung gegenüber dem gesetzlichen Schutzauftrag. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so kann dieser Auftrag angemessen und überlegt ausgeführt werden. Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildung, aber auch kollegiale Fallberatung und Supervision – die regelmäßig bzw. anlassbezogen erfolgen.

6. Gefährdungsanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Kita ist eine Gefährdungsanalyse. Wir haben zuerst mittels der Potentialanalyse (Ist-Analyse) zusammengefasst, was wir schon realisieren in den Bereichen Regeln, Abläufe, Positionierung, Zuständigkeiten.

Für die Gefährdungsanalyse ging es uns um die Klärung folgender Themen:

Wo kann es zu Macht- und Machtmissbrauch kommen?

- Wie nehmen wir Grenzüberschreitungen bezüglich Nähe und Distanz wahr?
- Sind unsere Regeln zum Umgang miteinander klar und werden sie auch kommuniziert?
- Erarbeiten einer klaren Positionierung als Basis allen Handelns.
- Ist das Wissen zu sexuellen Übergriffen allen gegenwärtig?
- Wie sehen klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt aus?
- Wer sind die Ansprechpartner und sind die Kommunikationswege klar benannt und bekannt?
- Wirksamer Kinderschutz in der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals
Betrachtung der Örtlichkeiten bezüglich Einsehbarkeit, unangenehme Plätze...

Diese Themen haben wir weiter bearbeitet im Team zum Verhaltenskodex.

7. Verhaltenskodex

Ziele eines Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle MitarbeiterInnen sollen dazu beitragen:

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz
- Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen
- MitarbeiterInnen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes vermitteln und vor falschem Verdacht zu schützen;
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wachzuhalten.

Für die Arbeit mit Kindern sollten sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

8. Erziehungspartnerschaft

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Bei der Erziehungspartnerschaft ist uns die gelebte Partizipation wichtig. Der Elternbeirat spielt dabei eine wichtige Rolle als Sprechorgan für die Elternschaft. Es finden regelmäßige Elternbeiratssitzungen mit dem Team statt bzgl. Feste, anstehende Anschaffungen etc.

Wir planen Vorhaben mit den Eltern zusammen und unterstützen uns gegenseitig. Eltern sind bei uns immer willkommen, sei es zur Hospitation oder indem sie ihre Kompetenzen einbringen und diese an die Kinder weiter vermitteln möchten.

Wir pflegen einen offenen und ehrlichen Umgang miteinander und nur so ist es uns möglich, eine Vertrauensbasis zu schaffen, auf deren Grundlage sich alle wohl und gehört fühlen.

Es finden regelmäßig Elterngespräche und Elternabende für einen intensiven Austausch statt. Wir als Team haben immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern. Wir setzen eine Erziehungspartnerschaft voraus, zum Wohle der Kinder und fördern dies durch:

- Eingewöhnungsgespräche
- Elternabende
- Familien-Nachmittage
- Feste (gemeinsam und/oder gruppenintern)
- Aushänge
- Elterngespräche
- Thematische Elternabende

9. Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan

Schutzkonzept § 8a und § 47 SGB VIII/ Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Handlungsleitlinie bei beobachteter Gewaltanwendung

- **Jeder Schritt muss dokumentiert werden!**
- **Jede Beobachtung oder Mitteilung muss ernst genommen werden!**

Ablauf:

1. Direktes Gespräch zwischen BeobachterIn – TäterIn (sachliche Konfrontation)
2. **Danach immer Information der Leitung (Gespräch zu dritt)**
3. **Danach immer Information an die Bereichsleitung/Träger**
4. Gemeinsames Einschätzen der Situation
5. Bleibt der Verdacht bestehen?

Dann festlegen von Maßnahmen und weiteren Schritten, z.B.

- Trennung Kind und Beschuldigte/r
- Eltern informieren
- Gespräch mit dem Kind
- Beratung durch IseF
- Meldung an die Kita-Aufsicht
- Weitere Beobachtung/ Gespräche
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Arbeitsrechtliche Schritte

6. Abschluss des Falles



Kinderschutz

Schritte	Materialien	Erzieher/in	Leitung (oder Stellv.)	Kinderschutz-Fachkraft KS-FK
1. Phase: Risikoabschätzung (Vier-Augen-Prinzip)				
0. Schritt: Selbstreflexion durch die Erzieherin Anhaltspunkte werden der Erzieherin bekannt	Handlungsempfehlungen AB 0. Schritt: Selbstreflexion	<ul style="list-style-type: none"> ☞ beobachtet, erfährt es vom Kind oder über Dritte usw. (<i>Hinsehen und auf Gefühl achten</i> – Impulsfragen zu Selbstreflexion) ☞ unterscheidet von anderen Problemen 	Vor dem Gespräch mit den Eltern sollte immer erst die Kinderschutz-Fachkraft erfolgen! Dazu ist die vorherige Information der Leitung erforderlich!	
1. Risikoabschätzung mit Leitung obligatorisch: mit Kollegen fakultativ: In kollegialer Fallbesprechung Nach gesetztem Zeitraum erneute Risikoabschätzung	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Übersicht 1 (Schritte 1-2) ☞ AB: 1. Risikoabschätzung ☞ Checkliste Anhaltspunkte (I, II, III) ☞ AB: ggf. Datenblatt ☞ AB: Aktueller Anlass ggf. Checkliste: Kinderschutz in Notfällen 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ fakultativ: berät sich ggf. zunächst mit Kollegin oder/ und Im Team (kollegiale Fallbesprechung) ☞ obligatorisch: konsultiert bzw. informiert Leitung (damals oder sofort) danach ggf. gezielte Beobachtung (<i>Spinnung ansetzen</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ entscheidet ob Kinderschutz im Notfall = SOFORTIGES Handeln erforderlich ☞ gemeinsame Entscheidung über weitere Schritte: ☞ weitere Beobachtung über einen gesetzten Zeitraum oder ☞ Gespräch mit Eltern mit konkreter Zielvereinbarung oder Hinzuziehung der KS-FK 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ wird in beratender (senkurrender) Funktion tätig ☞ gemeinsame erneute Abschätzung des Gefährdungsriscos und Planen des weiteren Handelns
2. Risikoabschätzung mit KS-FK Vier-Augen-Prinzip Nach gesetztem Zeitraum erneute Risikoabschätzung INFO AN DIE BEREICHSLEITUNG 1	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Übersicht 1 (Schritte 1-2) ☞ AB: 2. Risikoabschätzung ☞ Checkliste Anhaltspunkte ☞ Liste der regionalen Adressen 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ berichtet über den Verdacht und die bisherige Risikoabschätzung incl. der Schritte zur Gefahrenabwehrung ☞ wirkt mit an der erneuten Risikoabschätzung und Handlungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ nimmt an Beratung mit KS-FK teil ☞ unterstützt die Erzieherin ☞ ergänzt den Bericht der Erzieherin zum Verdacht und der bisherigen Risikoabschätzung incl. der Schritte zur Gefahrenabwehrung 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ gibt Informationen zu möglichen Unterstützungsmöglichkeiten, auch konkret in der Region
2. Phase: Handlungsschritte zur Gefährdungsabwendung Ziel: Eltern erkennen das Problem/Gefährdung und verändern ihr Erziehungsverhalten bzw. nehmen Unterstützung an (ggf. wenden sich selbst an Hilfeeinrichtungen bzw. an das Jugendamt)				
3. Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten (ggf. weitere Beobachtung)	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Übersicht 2 (Schritte 3-4) ☞ Gesprächsleitfaden Checkliste zur Mitwirkung der Eltern ☞ AB: Vereinbarungen mit Eltern ☞ AB: Folgegespräch mit Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Elterngespräch verabreden ☞ Zielvereinbarung mit Eltern treffen ☞ Maßnahmen u. Fristen festlegen ☞ Folgegesprächstermin im 1. Elterngespräch vereinbaren zur Überprüfung der Vereinbarungen ggf. 3. Elterngespräch und ff. 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ nimmt ggf. am Elterngespräch zusammen mit Erzieherin teil oder ☞ führt Gespräch allein (wenn dies von den Fachkräften als hilfreich für den Gesprächsverlauf und zielführend für die Gefahrenabwehrung eingeschätzt wird) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ übernimmt keine Verantwortung im Prozess und keine Beteiligung in persönlichen Kontakten weder zum Kind noch zu den Eltern ☞ ggf. Coaching zum Elternkontakt (Vorbereitung des Elterngesprächs)
4. Folgegespräch mit Eltern zur Überprüfung der Zielvereinbarung		Kindergarten unterstützt Eltern auf dem Weg zu Hilfeeinrichtungen oder zum Jugendamt „Lotsenfunktion“		
Wenn das Gefährdungsrisko durch die Schritte 1 - 4 nicht abgewendet werden konnte oder wenn sofortiges Handeln erforderlich ist				
5. Information an das zuständige Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Übersicht 3 (Schritt 5) ☞ Schweigepflichtentbindung ☞ Regionaler Meldebogen 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ In Absprache erfolgt die Meldung durch die Erzieherin oder die Leitung ☞ Meldebogen in Absprache gemeinsam ausfüllen (Sich über das Ankommen des Meldebogens im Jugendamt abstimmen – vorherige telefonische Ankündigung und Rückfrage oder Rückmeldung nach Ankunft) ☞ Im Regelfall: vorher Mitteilung an die Eltern darüber, dass JA informiert wird (ggf. im Nachhinein) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ wird als Fallbeteiligte durch die Erzieherin / Leiterin über die Meldung an das Jugendamt informiert 	

10. Ansprechpartner und Adressen

Beratungsstellen als Anlaufstellen für Beratungsgespräche auch für die Fachkräfte:

Träger

FortSchritt gGmbH
Ferdinand-von-Miller-Str. 14
82234 Niederpöcking

Jugendamt Fürstenfeldbruck

Münchnerstr.32
82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 08144 - 519-0

Familienstützpunkt Mammendorf

Martin-Luther-Platz 1
82291 Mammendorf
Tel. 0160 - 96684486
E-Mail familienstuetzpunkt@brucker-forum.de

KIM

Beratung für Mädchen und Jungen bei sexuellen
Gewalterfahrungen
Hauptstraße 1A, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 08141- 357287

Fortbildung

IBB-Bildungszentrum
Josef-Lantenhammer-Platz 1
83734 Hausham
08026 - 920045

Caritas Beratungsstelle

Hauptstr. 5
82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 01814 - 32070

Kinderschutz München

Liebherrstr. 5
80538 München
Tel: 089 - 2317160

Amyna

Institut zur Prävention von sexuellem
Missbrauch
Mariahilfplatz 9
81541 München
Tel: 089 - 8905745100

11.Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Einrichtung keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Ich will die mir anvertrauten vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder.

Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.

Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.

Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.

Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortliche auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.

Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinien des FortSchritt Kinderhauses Günzlhofen.

Name und Vorname des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

Ort, Datum, Unterschrift
